



INFORMATIONSBULLETIN 2014 – AHV

BEITRÄGE

BEITRÄGE AN DIE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (ALV)

Aufgrund der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes (AVIG) wird der bisherige **Solidaritätsbeitrag**, der auf Lohnanteile ab 126'000 Franken im Jahr bis zur Höchstgrenze von 315'000 Franken geschuldet war, **deplafoniert**, d.h. die Höchstgrenze entfällt, womit der *Solidaritätsbeitrag von 1,00 % auch auf Lohnbestandteile über 315'000 Franken geschuldet* wird. Weitere Details finden Sie im [Merkblatt 2.08](#).

Somit gilt ab dem **1. Januar 2014**:
 ► Bis zur Grenze von CHF 126'000 p.a. beträgt der ALV-Beitragssatz **2,20 %**.
 ► Für Lohnanteile über CHF 126'000 p.a. beträgt der ALV-Beitragssatz **1,00 %**.

Pro memoria: (i) Wie die AHV-IV-EO-Beiträge von zurzeit 10,30 %, werden auch die ALV-Beiträge **paritätisch** geschuldet, also je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber. (ii) Die Grenzbeträge bzw. die Abstufung der Beitragshöhe gelten **pro Arbeitsverhältnis**. (iii) Wer das ordentliche **Rententalter** erreicht hat, ist ab dem auf den 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Geburtstag folgenden Monat an **von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen**.

AUS DER PRAXIS

EINHEITLICHES LOHNMELDEVERFAHREN (ELM) | AHVN13

Wenn Sie Ihre Lohnmeldung via PartnerWeb vornehmen, so werden die erfassten oder eingelesenen Daten bekanntlich im sog. ELM-Format übermittelt – entweder an den Distributor oder direkt an uns. Ab 1.1.2014 **akzeptieren die Systeme nur noch die neue 13-stellige AHV-Nummer «AHVN13»** (Format = 756.0123.4567.89). Das alte Format 123.45.654.321 ist nicht mehr zulässig und führt beim Übermittlungsversuch zu einer Fehlermeldung.

Übrigens, ein Tipp für den Fall, dass der aktuelle AHV-Ausweis mal nicht gerade greifbar ist:

Die neue 13-stellige AHV-Nummer (AHVN13) steht auch auf der Krankenversicherungskarte!

UNBEZAHLTER URLAUB

Bei der **Lohnmeldung** (also auf dem Lohnbescheinigungs-Formular oder bei der Deklaration im PartnerWeb) sind die **einzelnen Beschäftigungsperioden samt Lohnbezügen voneinander getrennt anzugeben**: Die 1. Beschäftigungszeit bis zum Antritt des unbezahlten Urlaubs / die 2. Beschäftigungszeit ab Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Urlaub.

AHV-AUSWEIS MIT UNZUTREFFENDEM ODER VERALTETEM NAMEN

Nicht mehr aktuelle oder falsch geschriebene Namen auf AHV-Ausweisen geben immer wieder zu reden. Leider dürfen die Ausgleichskassen den – im Anmeldeformular oder anderswo – angegebenen Namen nicht mehr einfach für den AHV-Ausweis übernehmen. **Verbindlich ist einzig jener Name, der uns das massgebende Register liefert!**

Nun können unzutreffende Namensschreibweisen, veraltete Namen usw. ganz unterschiedliche Ursachen haben. Daher gibt es kein "Patentrezept", welches Vorgehen im Einzelfall am geeignetsten ist. Wir nehmen uns solcher Fälle jedoch gerne an. **Betroffene Personen können sich in solchen Situationen direkt an uns wenden**. Wir nehmen dann zusammen eine kurze Problemanalyse vor und zeigen auf, welcher Lösungsweg am raschesten zum Ziel führt.

MELDUNG VON EIN- UND AUSTRETENDEN MITARBEITERN

Die Meldedisziplin ist in den letzten Jahren deutlich besser geworden. Dafür sind wir Ihnen sehr dankbar!

Dennoch gehen immer noch etliche Meldungen vergessen, was u.a. dazu führt, dass die Mitarbeiterlisten, Lohnbescheinigungen, Familienzulagen-Ansprüche etc. nicht aktuell sind – wodurch wir Ihren berechtigten Erwartungen nicht entsprechen können! Noch immer können An- und Abmeldungen per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen; **einfacher, sicherer und papierlos** geht es aber mit der **Internet-Plattform PartnerWeb** (► www.aza.ch ► Register «PartnerWeb»).





INFORMATIONSBULLETIN 2014 – FAK

HÖHERE ZULAGEN AB 1.1.2014

- ▶ Im Kanton **WAADT** gelten ab 1.1.2014 für **Kinder- und Ausbildungszulagen** die folgenden geänderten Ansätze:
 - Kinderzulagen: **CHF 230** [vorher 200] für die ersten beiden Kinder und **CHF 370** ab dem dritten Kind
 - Ausbildungszulagen: **CHF 300** für die ersten beiden Kinder und **CHF 440** [vorher 470 (!)] ab dem dritten Kind
 - *Es gilt die folgende Besitzstandsregelung*: Hat die Familienausgleichskasse vor dem 1.1.2014 für eines oder mehrere Kinder bereits Leistungen zugesprochen, die höher sind als oben angegeben, so bleiben diese höheren Leistungen so lange gültig, bis die Ansprüche der betreffenden Kinder endgültig dahinfallen.

Bis zur Drucklegung dieses Bulletin's haben uns keine weiteren Kantone Leistungsanpassungen bekannt gegeben.

NEUE FAK-BEITRAGSSÄTZE AB 1.1.2014

In mindestens fünf Kantonen werden die **Beitragssätze** auf den 1.1.2014 ändern. Die folgende Tabelle enthält nur diejenigen Kantone, welche uns ihre neuen Sätze bis zur Drucklegung dieses Bulletin's bekannt gegeben haben. Weitere Änderungen bei den FAK-Tarifen sind uns nicht zur Kenntnis gebracht worden, womit die übrigen Sätze wahrscheinlich gleich bleiben – nur die Kantone BE, FR, SO, TI und VD werden erst ca. Mitte Dezember endgültig entscheiden.

Änderungen bei den Beiträgen und/oder Leistungen, welche uns *nach* Drucklegung dieses Bulletin's bekannt gegeben werden, finden Sie in unserer laufend aktualisierten **Synopsis**, die sich an gewohnter Stelle auf unserer Website befindet. Dass wir hier und heute nicht abschliessend informieren können, entzieht sich leider unserer Einflussnahme.

Es sei daran erinnert, dass die FZA nur in jenen Kantonen die FAK-Beitragssätze autonom festlegt, welche *keinen vollen Lastenausgleich* kennen; diese sind in der folgenden Übersicht farbig unterlegt (grau/kursiv = Ansätze der kantonalen Familienausgleichskassen). In den übrigen Kantonen gilt jeweils der Satz der kantonalen FAK.

	ARBEITGEBER					SELBSTÄNDIGERWERBENDE				
	BL	AR	SG	VS	GE	BL	AR	SG	VS	GE
▶ Kantone, in denen die Ansätze per 1.1.2014 ändern →	1,35%	1,40%	1,20%	3,03%	2,30%	1,35%	1,40%	1,00%	1,23%	2,30%
		<i>1,60%</i>	<i>1,40%</i>	<i>3,23%</i>			<i>1,60%</i>	<i>1,20%</i>	<i>1,43%</i>	
Veränderung zum Vorjahr →	-0,05	+0,20	-0,20	-0,10	+0,40	-0,05	-0,10	-0,70	-0,10	+0,40

AUS DER PRAXIS

PERIODENBERECHNUNG AB 2014 NACH KAUFMÄNNISCHER METHODE

Bei untermonatigen Ein- und/oder Austritten wurden die Familienzulagen *bislang kalenderkonform* gutgeschrieben. Ab dem 01.01.2014 gelangt nun bei tageweisen Ansprüchen NEU die sog. **kaufmännische Berechnungsmethode** zur Anwendung. Konkret: **Jeder Monat wird mit 30 Tagen gezählt und das Jahr mit 360 Tagen.**

Um Abweichungen bei der Abstimmung der Ansprüche aus Ihrem System mit den Gutschriften der Familienausgleichskasse zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, Ihre Lohnbuchhaltung auf die **Konvention 30/360** zu konfigurieren.

UNBEZAHLTER URLAUB

An Arbeitnehmende, die einen unbezahlten Urlaub beziehen, werden die Familienzulagen oder Differenzzahlungen nach Antritt des Urlaubs noch für den laufenden Monat und die drei darauf folgenden Monate ausgerichtet, sofern

- der **Jahreslohn** immer noch mindestens **CHF 7'020** (*gültig seit 2013*) beträgt;
- die Arbeit nach dem Ende des unbezahlten Urlaubs **beim gleichen Arbeitgeber** wieder aufgenommen wird.

- ▶ **Vorsicht**: Die bezugsberechtigte Person darf bei Antritt des Urlaubs bei der AZA nicht abgemeldet werden; eine Abmeldung erzeugt automatisch eine Wegfallanzeige und die Zulagen-Gutschriften würden eingestellt.